

30/602 BV I 20171047

Vollzug der Baugesetze;
Baugenehmigungsbescheid: Neubau einer Interimslagerhalle C3

Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbescheids vom 09.11.2020 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV I 20171047 zum Baugenehmigungsbescheid vom 15.10.2020 betreffend den Neubau einer Interimslagerhalle C3 auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching (Rechliner Straße, 85077 Manching)

Der verfügende Teil des Änderungsbescheids:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Bescheid:“

1. Die wasserrechtliche Auflage unter Ziffer 5.2.15. des Baugenehmigungsbescheides vom 15.10.2020, Az.: 30/602 BV I 20171047, wird ersatzlos gestrichen.
2. Die wasserrechtlichen Hinweise unter Ziffer 6.2. des Baugenehmigungsbescheides vom 15.10.2020, Az.: 30/602 BV I 20171047, werden um folgenden Hinweis ergänzt:

- 6.2.5. Hinweise zu Bauwasserhaltung und VSU-Sachverständige:
Sollte eine Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich werden, ist ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen unter Vorlage ausreichender Unterlagen zu beantragen.

Bzgl. des Vorgehens bei kleinen Bauwasserhaltungen im Bereich von PFC-Schadensfällen gilt Folgendes:

Bei kleinen Bauwasserhaltungen mit enger zeitlicher Begrenzung (z.B. Errichtung von Wohnhäusern, Herstellen von Hausanschlüssen) kann auf eine Abreinigung des geförderten Bauhaltungswassers verzichtet werden.

Das entnommene Grundwasser kann über Schluck-brunnen wieder direkt dem Grundwasser zugeführt werden. Eine Versickerung über die wasserungesättigte Bodenzone ist nicht möglich.

Nicht erfasst ist durch diese Regelung der dabei entstehende Bodenaushub, der weiterhin entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen des Abfallrechts ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu beproben und schadlos zu entsorgen bzw. verwerten ist.

Die Liste der anerkannten VSU Sachverständigen ist unter folgendem Link veröffentlicht: www.resymesa.de .

3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 15.01. bis einschließlich 15.02.2021

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.01.2021

Albert Gürtner
Landrat